

VL Europäisches Strafrecht

Die Auswirkungen der EMRK auf das
deutsche Strafrecht

VL Eur StR – Einfluss EMRK

Aufbau der Vorlesung

- A. Einleitung
- B. Das Verhältnis des EGMR und des BVerfG
- C. Die Wirk- und Arbeitsweise des EGMR
- D. Strafrechtsvorgaben in der EMRK
- E. Fall: agent provocateur

VL Eur StR – Einfluss EMRK

A. Einleitung

- ▶ EMRK enthält seit 1952 bereits wesentliche Vorgaben für das Strafverfahrensrecht in den Mitgliedsstaaten des Europarats
- ▶ EMRK ist als völkerrechtlicher Vertrag durch einfaches Gesetz ratifiziert worden (hM „nur“ im Range einfachen Bundesrechts); aber: völkerrechtsfreundliche Auslegung des GG); bei allgemeine Regeln des Völkerrechts (z. B. Art. 3 EMRK: Folterverbot) gehen diese gem. Art. 25 Satz 2 GG den Gesetzen vor und gelten unmittelbar
- ▶ Auf strafrechtsrelevante Akte der EU ist EMRK (noch) nicht unmittelbar anzuwenden, weil die EU noch nicht Mitglied der EMRK sind

VL Eur StR – Einfluss EMRK

B. Das Verhältnis des EGMR und des BVerfG

- ▶ Ausgangspunkt **Görgülü-Entscheidung**: die EMRK steht in Deutschland gemäß Art. 59 Abs. 2 GG im Rang eines Bundesgesetzes; die Konventionsrechte können nicht unmittelbar vor dem BVerfG gerügt werden.
- ▶ aber: *„Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind jedoch völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes“*

VL Eur StR – Einfluss EMRK

B. Das Verhältnis des EGMR und des BVerfG

- ▶ hieraus folgt: die Konvention ist "im Rahmen der methodisch vertretbaren Auslegung zu beachten"
- ▶ BVerfG betont die besondere Bedeutung der Entscheidungen des EGMR für die Anwendung und Auslegung der EMRK
- ▶ der konventionsgemäßen Auslegung ist der Vorrang zu geben, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht (Verfassungsrecht) verstößt
- ▶ Verletzungen der EMRK können über das jeweils betroffene Grundrecht in Verbindung mit der Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 III GG) mit einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden

VL Eur StR – Einfluss EMRK

C. Die Wirk- und Arbeitsweise des EGMR

I. Zusammensetzung des EGMR

- ▶ 47 Richterinnen und Richtern (entsprechend der Zahl der Vertragsparteien)

II. Verfahren

- ▶ Individualbeschwerde gem. Art. 34 EMRK
- ▶ Staatenbeschwerden nach Art. 33 EMRK

VL Eur StR – Einfluss EMRK

C. Die Wirk- und Arbeitsweise des EGMR

III. Voraussetzung einer Individualbeschwerde

- Zeitlicher Geltungsbereich
- Anfechtungsobjekt
- Beschwerdegrund
- Persönliche Eigenschaften
- Subsidiarität
- Frist
- Form und Inhalt der Beschwerde

VL Eur StR – Einfluss EMRK

C. Die Wirk- und Arbeitsweise des EGMR

Rechtsfolge:

- ▶ EGMR stellt ggf. Verletzung fest
- ▶ u.U. finanzielle Entschädigung
- ▶ Umsetzung innerstaatlich

IV. „Vollstreckung“ der Urteile
durch das Ministerkomitee des Europarates

VL Eur StR – Einfluss EMRK

B. Strafrechtsvorgaben in der EMRK

Strafrechtsrelevante Garantien der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle (nach *Hecker*, Europäisches Strafrecht, § 3 Rn. 19):

- ▶ Art. 1: Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte
- ▶ Art. 2 I: Recht auf Leben
- ▶ Art. 2 II lit. a: Rechtmäßigkeit einer Tötung nur, wenn diese erforderlich ist, um jemand gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen
- ▶ Art. 3: Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Strafe oder Behandlung
- ▶ Art. 5 I: Recht auf Freiheit und Sicherheit
- ▶ Art. 5 II – V: Rechte des Festgenommenen

VL Eur StR – Einfluss EMRK

B. Strafrechtsvorgaben in der EMRK

Strafrechtsrelevante Garantien der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle:

- ▶ Art. 6 I: Recht auf faires Verfahren
- ▶ Art. 6 II: Unschuldsvermutung
- ▶ Art. 6 III: Rechte des Angeklagten insbes. auf Verteidigerbeistand und Konfrontation mit Belastungszeugen
- ▶ Art. 7 I: Keine Strafe ohne Gesetz (nullum crimen, nulla poena sine lege –> Gesetzlichkeitsprinzip und Rückwirkungsverbot)
- ▶ Art. 8 I: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- ▶ Art. 13: Recht auf wirksame Beschwerde (auch i. V. m. Art. 6)
- ▶ Art. 34: Recht auf Individualbeschwerde zum EGMR

VL Eur StR – Einfluss EMRK

B. Strafrechtsvorgaben in der EMRK

Strafrechtsrelevante Garantien der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle:

- ▶ Art. 1, 6. ZP (1983): Abschaffung der Todesstrafe
- ▶ Art. 2 I, 7. ZP (1984): Rechtsmittel in Strafsachen
- ▶ Art. 3, 7. ZP: Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen
- ▶ Art. 4 I, 7. ZP: (Nationales) ne bis in idem
- ▶ Art. 1, 13. ZP (2002); Endgültige Abschaffung der Todesstrafe

VL Eur StR – Einfluss EMRK

D. Fall – agent provocateur

Grundentscheidung des EGMR: EGMR, NStZ 1999, 47 – Teixeira de Castro/Portugal: Im Zusammenhang mit der Überwachung von Drogengeschäften traten zwei portugiesische Zivilpolizisten über eine weitere Person an den Bf. Castro (C) heran und äußerten Interesse am Ankauf von Heroin. C sagte zu und vermittelte einen Verkäufer. Das Eingreifen der Polizeibeamten war nach den Feststellungen des EGMR weder Teil einer richterlich angeordneten und überwachten Operation gegen den Drogenhandel noch bestanden vernünftige Gründe dafür, C des Drogenhandels zu verdächtigen. Auch gab es keinen Hinweis dafür, dass er die Tat auch ohne die Veranlassung der Polizisten begangen hätte. Verstoß gegen Art. 6 I EMRK?

VL Eur StR – Einfluss EMRK

Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

VL Eur StR – Einfluss EMRK

D. Fall – agent provocateur

Entwicklung: BGHSt 45, 321: Grundentscheidung des BGH zur konventionswidrigen Tatprovokation

Entwicklung: *EGMR*, Furcht/Deutschland: F ist ein Freund von S, der unter dem Verdacht steht, Drogen zu handeln. Um an S heranzukommen, treten zwei verdeckte Ermittler an F heran und überzeugen ihn, einen Drogenhandel mit S zu vermitteln. Obwohl F zwischendurch von dem Unternehmen Abstand nehmen will, überreden die verdeckten Ermittler ihn dazu, diesen doch durchzuführen. Bei der Übergabe werden F und S verhaftet. F wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei das Gericht die Strafe aufgrund der Tatprovokation durch die Verdeckten Ermittler erheblich mildert. Verstoß gegen Art 6 I EMRK?

VL Eur StR – Einfluss EMRK

D. Fall – agent provocateur

Entwicklung: BVerfG: A gerät Ende 2009 aufgrund von Hinweisen aus dem kriminellen Milieu und einer anschließenden Telefonüberwachung in Verdacht, in großem Umfang Heroin zu handeln. Eine Vertrauensperson wird mit Ermittlungen beauftragt und stellt Kontakt mit A her. Dieser lässt Interesse an einem Drogengeschäft erkennen, hat aber weder die entsprechenden Kontakte noch ausreichend finanzielle Mittel. Ihm wird die Vermittlung einer Einfuhrmöglichkeit durch einen VE angeboten. Aufgrund des Drängens der VP fragt er auch B, der bereits wegen Kokainhandels verurteilt worden war, nach möglichen Kontakten. In der folgenden Zeit kam kein Geschäft zustande, doch die VP übte weiter Druck auf A aus. Erst im Mai 2011 gelingt es A und seinem Bekannten C in Holland Kontakte herzustellen, um Drogen zu erhalten. Im August 2011 trafen 97 KG Kokain in Bremerhaven ein, die in Berlin verkauft werden sollen, wobei A den Hauptanteil des Gewinnes erhalten soll und C einen Teil für seine Mithilfe. B soll den Transport der Drogen nach Berlin übernehmen und dafür vergütet werden. Am selben Tag wurden alle drei festgenommen. Im Verfahren vor dem LG legten alle Beteiligten Geständnisse ab. Aufgrund dessen werden sie verurteilt, wobei gegenteilige Aussagen der VP nicht zum Nachteil berücksichtigt wurden. Bei der Verurteilung wurden bei A und C eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation festgestellt und erhebliche Strafabschläge vorgenommen (sog. Strafzumessungslösung). Bzgl. B lege eine solche Tatprovokation nicht vor. Die Revision wurde verworfen.

Verstoß gegen Recht auf faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG?